

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redaktion L. Dittmer)
Verantwortl. Amt Morchplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 5 Pf.

Kampf um den Achtfundentag.

Wir haben bereits in Nr. 2 der „Gewerkschaft“ über die Absichten des „Arbeitgeberverbandes deutscher Gemeinden und Kommunalverbände“ berichtet, auf Grund der neuen Arbeitszeitverordnung den Neunfundentag und die zwölfstündige Schichtarbeit ab 1. Januar 1924 einzuführen. Allerdings muß festgestellt werden, daß die privaten Unternehmerverbände im Bergbau, in der Metall- und Holzindustrie, ja sogar bei den Buchdruckern mit unrühmlichem Beispiel vorangingen.

Die Arbeiter haben im Bergbau an Stelle von bisher sieben Stunden acht Stunden unter Tage und neun Stunden über Tage durch Vereinbarung auf sich nehmen müssen, allerdings unter grundsätzlichem Festhalten am Achtfundentag und unter Fortzahlung der bisherigen Stundenlöhne. In der Berliner Metallindustrie kam ebenfalls nach Schiedsprüfung ein Kompromiß auf ähnlicher Grundlage zustande und in der Eisenindustrie Rheinland-Westfalens sind die Kämpfe sowie Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gekommen, so daß sich ein endgültiges Resultat darüber noch nicht feststellen läßt.

So viel aber ist sicher, das Unternehmertum hat auf der ganzen Linie seine gewaltige Geld- und Geistesmacht (Presse) mobilisiert, um auch die allmähliche Wiedergesundung der deutschen Währung nur ja nicht auch den Arbeitern zumute zu machen. Es soll der Lohn erneut unerhört gedrückt werden, indem man die 51. oder gar 60stündige Aufteilung des jährigen geringfügigen Wochenlohnes anstrebt.

Der Arbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Kommunalverbände hatte unter Berufung auf § 2 Abs. 5 unsere ART.

Verhandlungen über die Arbeitszeit gefordert. Ne bereits Ende Dezember 1923 begannen und voreist am 11. und 12. Januar 1924 ihren Abschluß fanden mit dem „Zuständnis“ der Arbeitgeber, den Neunfundentag als Regel anzuerkennen unter dem ergänzenden Vorbehalt, daß in gewissen Fällen der Neunfundentag eingeführt und die Bezahlung etwaiger Ueberstunden damit erst von der 11. Stunde gewährleistet sein solle. Ueberhaupt wollte man weder eine grundsätzliche Anerkennung des Achtfundentages zugeföhren, wie sie doch schließlich im § 1 der Arbeitszeitverordnung enthalten ist, noch sollte irgendeine Bezahlung auch nur der neunten Stunde erfolgen.

Natürlich spielte die „Wiedergesundung der deutschen Wirtschaft“ sowie die unbefriedigende Finanzlage der Gemeinden eine große Rolle in der Argumentation der Arbeitgebervertreter.

Leider hat das Reichsarbeitsministerium bislang unterlassen, Ausfühungsbestimmungen zur Arbeitszeitverordnung herauszugeben, die wenigstens eine rechtliche Klarstellung ermöglichen. Man gewinnt fast den Eindruck, als solle erst durch die praktische gewaltsame Einführung des Neun- oder Neunfundentags mittels Diktat oder Schiedspruch eine Basis geschaffen werden, die einer Sanftionierung solcher Maßnahmen gleichkommt.

Unsere Vertreter haben bei den Verhandlungen keinen Zweifel darüber gelassen, daß wir grundsätzlic festhalten am Achtfundentag und andererseits soweit es sich um die Wirtschaftlichkeit der Gemeinbetriebe handle, schon der bestehende ART die Möglichkeit weiterer Ueberstunden gebe. Wir können nicht anerkennen, daß die Wirtschaftlichkeit von dieser neunten oder zehnten Arbeitsstunde abhängt, sondern von ganz anderen Dingen, die wir wiederholt in der „Gewerkschaft“ kargelegt haben. Die ungeheure Verteuerung der Rohmaterialien (Kohle und Eisen) infolge der Prostitution der Schwerindustriellen, die wahnwütig vermehrte Parafiskwirtschaft des Handels und der Banken, die bislang fehlende Goldsteuer bei den Besitzenden — um nur die bekanntesten Faktoren zu nennen — hinderten bislang die volle Gesundung unserer Wirtschaft, wenn wir schon die außenpolitischen Gründe, Ruhrbesetzung usw., außer acht lassen wollen in diesem Zusammenhange.

Genug, das Verhandlungsergebnis ist von unserer Tariff Kommission als unannehmbar bezeichnet worden.

Mittlerweile hat der Bundesauschüß des ADGB am 15. Januar 1924 zur Frage der Arbeitszeitverordnung Stellung genommen und folgende Entscheidung einstimmig angenommen:

Der Bundesauschüß erhebt nochmals Protest gegen die Bestimmungen der neuen Arbeitszeitverordnung, die jährliche Ausnahmes vom gesetzlichen Achtfundentag in das freie Ermessen der Unternehmer stellen. Die Gewerkschaften in dieser Ausübung des Mitbestimmungsrechts der Arbeiterschaft einen Vorstoß gegen die Verfassung, die den Arbeitern ausdrücklich die gleichberechtigte Mitwirkung bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen garantiert. — Der Bundesauschüß verpflichtet die Verbände, ihre Organe und ihre Mitglieder mit allen Kräften an dem in § 1 der Verordnung auf neue zum Gesetz erhobenen Achtfundentag als Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit festzuhalten. Notwendige Ueberabweichungen des Achtfundentages resp. der achtfundigen Arbeitswoche dürfen nur vorübergehend in Form von Ueberstunden erfolgen, deren Umfang und Zeitdauer mit den Gewerkschaften zu vereinbaren sind. Den Erfordernissen der Lebensverhältnisse und der besonderen Lage der einzelnen Gewerbegebiete kann hierbei Rechnung getragen werden, insoweit es die Gesamtinteressen der Arbeiterschaft nicht beeinträchtigt, denn die Gesundheit und das Wohl der Arbeiter dürfen dem von den Unternehmern in den Vordergrund getriebenen allgemeinen Interesse der Produktion um so weniger geopfert werden, als sie die einzig dauerhafte Grundlage ihrer Entwicklung und Steigerung sind. — Die diesem Grundsatz entgegenstehenden Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung werden die Gewerkschaften solange bekämpfen, bis sie wieder beseitigt oder geändert sind. Zur Erreichung dieses Zweckes ruft der Bundesvorstand die Masse der Arbeiter auf, die Einheit der Gewerkschaften hochzubalten und für ihre moralische und finanzielle Stärkung zu sorgen. Der Bundesauschüß fordert die Arbeitnehmer aller Berufe auf, die Finanzkraft ihrer Organisationen derartig zu stärken, daß diese der Angriffshandlung der Unternehmer erfolgreich Widerstand leisten können.

Arbeitslos.

Die liegende Augen, vorstehende Knochen,
Graues Haar, am Körper gebrochen,
Kriechende Kleider, die Zähne blöck:
Arbeitslos!

Hunger und Elend als Kameraden.
Auf die paar Kronen waren und warten,
Denn die Familie zu leben hat bloß:
Arbeitslos!

Kachetische Kinder, Unterernährung,
Keine Dainen in fremder Währung,
Keine Wohnung im Erdgeschob:
Arbeitslos!

Wartendes Auto, plüschigen Sessels,
Im Braut und Ballender geht es zum Tanz.
Auf Nummer und Geld, wer spielt und vergißt?
Der Kapitalist!

Doch die Jacht mit rauschendem Schot,
Keine Spur von Bankrott,
Kurz, wer den Lohn der Arbeit demißt?
Der Kapitalist!

Und einer Dar voll Lichtergewies,
Ist Müßig und Gähnergeiz,
Wer wohl da drinnen schlummert und fröh?
Der Kapitalist!

Franz Schrant.

Eberfo hat der Bundesvorstand bei Part in einer Broschüre das grundsätzliche Festhalten am Achtstundentag kategorisch gefordert, wovon allerdings u. E. die rechtlich-juristische Darlegung zurzeit bei den Unternehmern wenig Verständnis finden dürfte, da sie sich jetzt als Rechtspolitiker fühlen.

Unser Verbandsbeirat nahm am 18. und 19. Januar 1924 nach einem Bericht des Kollegen Schulz über das Verhandlungsergebnis Stellung zu der geplanten Arbeitszeitverlängerung durch folgende einstimmig gefaßte Entschliessung:

„Der am 18. Januar d. J. versammelte Beirat des Verbandes der Gewerbe- und Staatsarbeiter lehnt in Anlehnung an den Beschluß des Bundesauschusses des ADGB vom 15. Januar 1924, wonach am Achtstundentag's Beschäftigung der täglichen Arbeitswoche nur vorübergehend in Form von Ueberstunden zu vereinbaren sind, das ihm vorgelegte Er-

gebnis der Verhandlungen über die Regelung der Arbeitszeit vom 11. und 12. Januar d. J. einstimmig ab.

Es sei der am 22. Januar tagende Zentralauschuß wider Erwarten die in § 1 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 festgesetzte achtstündige Arbeitszeit nicht grundsätzlich zur Klärung bringen, so wird der Verbandsvorstand beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr etwaiger Verhinderung der Arbeitszeit zu treffen. Der Kollegenschaft und insbesondere allen Funktionären wird zur Pflicht gemacht, alle Kampfmaßnahmen zu fällen.“

Mittlerweile dürfte der Zentralauschuß am 22. Januar 1924 bereits einen Entschluß gefaßt haben. Wir kennen zwar im Moment diesen Entschluß noch nicht, erwarten aber von allen unseren Mitgliedern für alle Fälle, daß sie entsprechend dem Wortlaut der Rundgebung unseres Verbandsbeirates sich bereit halten, alle Kräfte für die Organisation zusammenzufassen, um gegebenenfalls den Kampf aufnehmen zu können.

Die Neugestaltung der Erwerbslosenfürsorge und die Gemeinden.

Laut § 9 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 hat der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit die Gelegenheit dazu besteht, die Erwerbslosenunterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen. Die Arbeiten dürfen aber nur gemeinnützigen Charakter tragen. Für Erwerbslose unter 18 Jahren ist die Unterstützung, sofern geeignete Arbeiten nicht vorhanden sind, von der Teilnahme an Veranstaltungen abhängig zu machen, die der beruflichen Fortbildung oder der Allgemeinbildung dienen.

Dieser Passus hat, wie wir von den verschiedensten Filialen hören, in der Praxis zu großen Mißbräuchen geführt. Insbesondere hatte unsere Ortsverwaltung Chemnitz festgestellt, daß dort folgende Arbeiten (also „gemeinnützige“) von Erwerbslosen ohne Entschädigung ausgeführt werden müssen: Verfallene Gräber auf dem Friedhof einleeren, Umgraben von Brachland, Reinigung der Kläranlage, Straßenreinigung, Schneebeseitigung, Reinigung der Schulräume, Aufgrabungsarbeiten für Rohrleitung, Steinfestlegen, Ausschleifen des Sandes in den Wasserwerkfiltern, Ausschreiben von Rechnungen usw. (Inzwischen ist allerdings vom Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises am 11. Januar beschlossen worden, daß Schneeschuppen als Pflichtarbeit noch anzusehen sei, dafür aber alle anderen Arbeiten nicht mehr durch Erwerbslose zur Ausführung bringen zu lassen sind.)

Man sieht hieraus, daß so ziemlich alle Arbeiten, die regelrecht von den Gemeindefunktionären auszuführen sind und tarifmäßig bezahlt werden müßten, also eigentlich dem Tarifrecht unterliegen, von Erwerbslosen ausgeführt werden sollen, die wöchentlich mindestens 8 Stunden damit beschäftigt werden. Daher hatte unsere Ortsverwaltung Chemnitz sich an eine Anzahl größerer Filialen gewandt, um festzustellen:

1. Ob dort gleichfalls solche Pflichtarbeiten für Erwerbslose auf Grund des § 9 der Verordnung vor sich gehen. — 2. Wie lange die Erwerbslosen wöchentlich arbeiten sollen. — 3. Ob zu der Erwerbslosenunterstützung ein Zuschlag für die Pflichtarbeiten gezahlt wird und in welcher Höhe. — 4. Welche Stellung die Filialen zu dieser Pflichtarbeit überhaupt einnehmen.

Die Filiale hat uns das Resultat ihrer Umfrage zur Verfügung gestellt, und wir glauben im Interesse der Kollegenschaft wie auch im Interesse der allgemeinen Öffentlichkeit zu handeln, wenn wir zunächst einen Teil der Antworten bekanntgeben, um festzustellen, in welchem Umfang der Mißbrauch der Erwerbslosenverordnung (denn so müssen wir das nennen) vor sich geht.

Aus der Praxis ist bekannt, daß in Berlin die Erwerbslosen wöchentlich sogar zu 24 Stunden Arbeitsleistung herangezogen worden sind, und zwar bei der Straßenreinigung, Partverwaltung und beim Tiefbau. Zuschläge für diese 24stündige Tätigkeit werden nicht gewährt. Unsere Filiale Berlin hat sich mit aller Energie gegen diese Art der Beschäftigung der Erwerbslosen gewandt, da sie schwere Nachteile für die Arbeiterschaft, insbesondere aber für die städtischen Arbeiter, darin erblickt. Während man auf der einen Seite den Abbau in allen Betrieben vornimmt, wird auf diesem hinterläufigen Wege wieder versucht, die Arbeitslosen sozusagen unentgeltlich zur Arbeit heranzuziehen. Die Angelegenheit ist auch im Berliner Gewerkschaftsartikel zur Erörterung gekommen und dem ADGB unterbreitet worden. Die Berliner Stadtverordnetenversammlung hat sich zwar zu einer Zuschlagszahlung für diese Pflichtarbeit erklärt, doch wird wahrscheinlich der Magistrat unter Berufung auf die Verfügung des Arbeitsamtes und die schlechten Finanzen dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung kaum Folge leisten.

Von Breslau ist die Nachricht eingegangen, daß die Erwerbslosen zur Pflichtarbeit verwendet werden an folgenden Stellen: Umrigeln einer Baumschule, welche zu Gemütsland hergerichtet

werden soll, Ausstechen von Gräben in Kieffeldern, Austeilen von Kohlen an Unbemittelte und Reinigen von Schulräumen. Unsere Kollegen in Breslau haben energisch Einspruch dagegen erhoben, und der Magistrat hat sich dann darauf beschränkt, in Folge des außerordentlichen Schneefalles zunächst die Erwerbslosen nur mit der Schneebeseitigung zu beschäftigen. Interessant dabei ist auch noch, daß beim Sturz ähnliche Maßnahmen vornehmten sind, so daß beispielsweise bei der Schupo Arbeiter entlassen wurden und dafür steht die Pflichtarbeitsleute nach § 9 der Erwerbslosenverordnung zum Ausmisten der Ställe und Häckselscheiden angefordert wurden. Man sieht also auch hier, daß regelrecht Arbeitslose erst gemacht werden und daß diese Arbeitslosen (womöglich dann dieselben) die gleichen Arbeiten unentgeltlich verrichten müssen unter Zahlung der ja an sich geringfügigen Erwerbslosenunterstützung. In Breslau müssen die Erwerbslosen wöchentlich 8 Stunden arbeiten. Ein Zuschlag wird nicht gezahlt. Auch Breslau hat im weiteren energisch gegen diese Methode Einspruch erhoben.

Etwas günstiger lauten dann die Neußerungen von Essen, Bochum und Köln, wo die Pflichtarbeiten für Erwerbslose bisher nicht gefordert wurden, welche aber diejenigen Erwerbslosen, die von der Stadt vorübergehend eingestellt werden, ordnungsgemäß nach dem Tarifvertrag der Gemeinden entlohnen.

In Frankfurt a. M. werden die Erwerbslosen hauptsächlich mit der Schneebeseitigung beschäftigt. Dort wird außer der Erwerbslosenunterstützung aus gemeinnützigen Sammlungen allenfalls ein Bon für die Volkstüche zur Einnahme eines warmen Mittagessens überreicht sowie ein Laib Brot. Die Stadt leistet ferner keine weitere Unterstützung. Der Frankfurter Ortsauschuß des ADGB hat zu dieser Frage bereits Stellung genommen. Er erachtet es für die Pflicht der Stadtgemeinde, auch bei der Pflichtarbeit zur Schneebeseitigung den vollen Stundenlohn eines ungelerten städtischen Arbeiters zu zahlen unter Fortfall der staatlichen Erwerbslosenunterstützung. Ein Herinnahmen der Erwerbslosen in die privaten oder städtischen Betriebe wird vom Ortsauschuß ganz entfallen als ungehörig bezeichnet, da dieser Zustand ein weiteres Brotlos machen einer großen Zahl Arbeiter von solchen Betrieben bedingen würde.

Auch in Hannover hat unsere Organisation sowie der Ortsauschuß des ADGB beschwerdeführend beim Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes für die Zurückziehung der Verordnung gewirkt. Es werden dort die Erwerbslosen obendrein täglich 4 Stunden beschäftigt, aber nur in der direkten Erwerbslosenfürsorge selbst, wie Ordnungsdienst im Verwaltungsbau, Hilfe in der für die Erwerbslosen eingerichteten Küche, also Dinge, die immerhin verständlich erscheinen. Der Verwaltungsausschuß hat auf die Beschwerde hin verfügt, daß die eigentlichen Notstandsarbeiten nicht als Pflichtarbeit einzurichten sind. Eine endgültige Entscheidung ist aber noch nicht getroffen.

In München werden die Erwerbslosen mit Schneeräumungsarbeiten, zum Teil aber auch mit größeren Planierungsarbeiten beschäftigt. Bei Schneeräumungsarbeiten erhalten sie den Tariflohn der Gemeindefunktionäre abzüglich der Erwerbslosenunterstützung, bei Planierungsarbeiten den Tagelohn der Erwerbslosenunterstützung und dazu 63 Pf. pro Tag Zuschlag für Arbeitsleistung, zusammen also 1,33 Mk. im Tage. Die Arbeitszeit beträgt pro Woche 48 Stunden. Die Ortsverwaltung drückt ihren Willen dahin aus, daß die Arbeitslosen die vollen Tariflöhne zu beziehen haben.

In Nürnberg werden tatsächlich durchgeführt als Pflichtarbeit: Straßenreinigung, Gleisreinigung bei der Straßenbahn, Gelandearbeiten bei der Stadtgärtnerei. Die Pflichtarbeit soll dort wöchentlich zwei Tage betragen. Der Zuschlag ist täglich 50 Pf., doch hat die Stadtratsitzung vom 7. Januar beschlossen, daß die Schneebeseitigung nicht zur Pflichtarbeit der Erwerbslosen gezählt werden darf. Die Erwerbslosen, die zur Schneebeseitigung verwendet werden, erhalten vom 9. Januar ab für die Stunde 40 Pf. Über diesen Pflichtarbeiten werden auch noch Notstandsarbeiten durchgeführt, z. B. wird ein großes Gelände als Stadion hergerichtet sowie Band

für Reingärten geschaffen. Zu diesem Zwecke werden Erwerbslose für eine bestimmte Zeit beschäftigt und erhalten hierfür den Lohn der städtischen Arbeiter 2. Klasse (Anfangslohn). Die Ortsverwaltung Nürnberg sieht gleichfalls eine große Gefahr in der Pflichtarbeit für den Arbeitsmarkt der Gemeindearbeiter. So hat man z. B. bei der Straßenbahn den praktischen hygienisch einwandfreien Schienenreinigungswagen außer Betrieb gesetzt und erwerbslose Frauen und Mädchen diese Schienen mit der Hand und mit Handwagen reinigen lassen. Die Arbeitskräfte kosten nichts und der Strom für den Wagen soll gespart werden. Für die Straßenreinigung waren täglich 200 Erwerbslose als Pflichtarbeiter vorgezogen. Sie haben aber in einer Erwerbslosenversammlung die Arbeit so lange abgelehnt, als ihnen nicht wasserdichte Schuhe und Mäntel zur Verfügung gestellt werden. Zur Schneecabfuhr selbst mußten sie aber antreten, weil ihnen sonst die Unterstützung gefährdet wäre.

In Stuttgart besteht eine Pflichtarbeit durch Erwerbslose noch nicht, wohl aber sind Grabarbeiten als Notstandsarbeiten durchgeführt, und es ist den Erwerbslosen freigestellt, sich bis zu 24 Stunden in der Woche daran zu beteiligen. Für vier geteilte Arbeitsstunden wird ein Zuschlag zur täglichen Arbeitslosenunterstützung von 40 Pf. in Form von Naturalien gewährt. Von unserer Seite wird im Stadtparlament energig für den Standpunkt vertreten, daß für Pflichtarbeit der Tariflohn gezahlt wird.

In Bremen werden die Erwerbslosen nur zum Schneeschleppen herangezogen. Ob eine Sonderbezahlung erfolgt, konnten wir nicht feststellen.

Auch in Dortmund werden bereits zwei Tagelöhner in der Woche Erwerbslose mit sogenannter Pflichtarbeit beschäftigt. Es wird der doppelt Erwerbslosenunterstützungssatz gezahlt. Die Arbeiten erstrecken sich auf Müllabfuhr, Straßenreinigung, Schneebeseitigung und Reinigung der Schulräume.

Indem wir das uns zugegangene Material der Kollegenschaft hiermit unterbreiten, möchten wir noch einmal nachdrücklich darauf hinweisen, daß örtlicherseits alles geschehen muß, um diesem großen Unfug zu begegnen, der mit dem § 9 der Verordnung vom 15. Oktober 1923 vor sich geht.

Wie wir weiter erfahren haben, ist in Hamburg sogar versucht worden, die Arbeiter auf diese Weise, wenn nicht zu ersetzen, so doch zu ergänzen, indem eine Anzahl Erwerbsloser als Pflichtarbeiter dorthin dirigiert worden sind. Wir sind der Meinung, daß es wirklich gegenwärtig Erwerbslose genug gibt, um nicht noch weitere zu schaffen, und es darf nicht sein, daß auf diesem Umwege dann wieder die Erwerbslosen beschäftigt werden nur mit der bloßen Erwerbslosenunterstützung und ohne Tariflohn. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß der § 9 der Bestimmungen auf diese Weise nicht auszureichen ist, sondern daß hier eine willkürliche Mehrnahme der verschiedenen Gemeinden vorliegt. Wenn wir es verstehen könnten, daß infolge des großen Schneefalles die Erwerbslosen, wie dies in früheren Jahren auch der Fall war, in umfangreichster Weise mit dem Fortschaffen des Schnees beschäftigt werden, so muß doch auch, wie in früheren Jahren, gerade in dieser Zeit des entsetzlichen Elends, eine Bezahlung für diese geteilte Arbeit erfolgen, um so mehr, als zu solcher Aushearbeit besondere Kleidung und schließlich auch kräftigere Nahrung erforderlich ist. Unter Berufung auf unser Programm müssen wir also erneut betonen, daß Notstandsarbeiten gesondert von den allgemeinen Arbeiten zu führen sind, daß sie möglichst tariflich zu bezahlen sind und daß es untragbar ist einerseits die Betriebe von Arbeitern zu entblößen und andererseits Erwerbslose zur Pflichtarbeit dahin zu kommandieren. Wir erwarten von den Betriebsräten, daß sie auch weiterhin ein wachsam Auge auf diese Dinge haben und alles daransetzen, auf dem Verweigerungswege diesem Unfug zu begegnen. Wir erwarten aber auch von den Gemeindevertrtern, daß sie eine solche Auslegung des § 9 der Verordnung nicht weiter zulassen, und wir hoffen, daß an allen Orten planmäßig dahin gearbeitet wird, die notwendigen Arbeitsstellen der Gemeinden nun auch wieder tariflich bezahlen zu lassen.

Mittlerweile hat sich unseres Wissens der ADGB. an das Reichsarbeitsministerium gewandt. Wir hoffen, daß eine genaue Auslegung der Verordnung zugunsten der Erwerbslosen erfolgt, die einen so großen Mißbrauch der sogenannten Pflichtarbeit für die Erwerbslosen unmöglich macht.

Der Ausschuß des ADGB. zur Frage der Arbeitszeit und zur Lohnpolitik.

Der Ausschuß des ADGB. tagte am 16. und 17. Januar in Berlin. Zum Geschäftsbericht des Bundesvorstandes wurde eine baldige Vergrößerung der „Gewerkschaftszeitung“ gewünscht. Ein Antrag Tarnow auf Schaffung einer wissenschaftlichen Monatschrift wurde dem Bundesvorstand überwiesen. Der Ortsausschuß Remscheid, der sich infolge seiner kommunistischen Zerstörungsarbeit außerhalb des ADGB. gestellt und dem der Bundesvorstand die An-

erkennung als Vertretung der Remscheider Gewerkschaften verweigerte, hatte gegen diesen Entschluß Beschwerde beim Bundesvorstand eingeleitet. Der Bundesausschuß billigte indes die Maßnahme des Bundesvorstandes und ermächtigte ihn, die Gewerkschaften Remscheids zur Anerkennung dieses Beschlusses zu bringen. Die Verbände vorstände sollen in gleicher Richtung auf ihre dortigen Gewerkschaften einwirken. — Das Referat zum Krampf um den Achtstundentag hielt Leipzig. Die hierzu beschlossene Resolution siehe heutigen Beiratsartikel.

Den Bericht des Lohnpolitischen Ausschusses eröffnete Tarnow. Es ergab sich dabei Übereinstimmung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen gegen Außenleiter, während über Zwangsschiedsprüfung bei den Arbeitgebern jeweils Abneigung besteht. Die Gewerkschaftsvertreter glauben an die Verbindlicherklärung von Schiedsprüfung solange nicht derzögert zu können, als nicht die Arbeitsbedingungen allgemein vollständig geregelt werden und tarifliche Schlichtungseinrichtungen vorhanden sind. Die Verbindlicherklärung sollte aber nicht lediglich durch Beamte erfolgen, sondern durch paritätische Organe mit vollständiger Mehrheit der Beisitzer. Die Arbeitgeberseite ist bereit, die Verpflichtung zu Tarifverträgen und tariflichen Schlichtungsorganen anzuerkennen. Der Bundesvorstand wurde ermächtigt, in diesem Sinne weiter zu verhandeln und vor Abschluß der Beratungen an den Bundesausschuß zu berichten.

Zu den Aufgaben der Gewerkschaften in der gegenwärtigen Lage wurde ohne Debatte folgende Entschliebung angenommen:

„Die zurückliegenden Monate brachten die gewerkschaftlichen Organisationen in schwere Bedrängnis. Außenpolitische Einwirkungen, eine verschärfte Wirtschaftspolitik im Innern im Verein mit einer beispiellosen Geldverschwendung ließen die Zahlen der Arbeiter und gewerkschaftlichen Erwerbslosen über alles Maß aufschwellen, verbreiteten Not und Elend selbst in den Reihen der noch Beschäftigten und verminderten die finanziellen Mittel der Gewerkschaften in einem fast lähmenden Umfang. — Das Unternehmertum muß diesen Notstand bedenkenlos aus. Unter dem Schlagwort „Steigerung der Produktion“ wird die Arbeitszeit verlängert, werden die Löhne abgebaut, werden sich die Verdrängungen, von weiteren Tarifverträgen zu sogenannten Werksgemeinschaften (Betriebsratigen), ja sogar zum individuellen Arbeitsvertrag überzugehen, leisten sogar hässliche Schlichtungsstellen den Arbeitgebern hierbei überreiche Hand. Der Arbeiter soll in sein früheres Hörigkeitsverhältnis zurückgezwungen werden. So wenig phrasenhaft Wortarbeit diese Dinge zu meistern vermag, so falsch wäre es, in ergebenen Tönen die Hände in den Schoß zu legen. Die Arbeiterkraft hat schon manche Krise überdauert, um sich kräftiger wieder zu erheben, sie wird auch diese überwinden; um so schneller und nachhaltiger, je eher sie ihrer Kraft wieder bedient wird und sie zweckmäßig anwendet. Der Leistungsstand bereits überwinden; in einigen der Industrien steigt der Beschäftigungsgrad und führt den Verbänden neue Mitglieder zu, weist zudem auch die Kritik neuerer Dinge wieder, die wantonmütig den Einsparungen falscher Freunde ihr Ohr liehen und die Mitgliedschaft ansgaben. — Die Gewerkschaften sind von jeder und grundsätzlich für volle politische Freiheit eingetreten, sie müssen daher schon deshalb die Aufhebung des Ausnahmezustandes fordern, ganz abgesehen davon, daß der Ausnahmezustand sie auch in ihrer wirtschaftlichen Betätigung erheblich einschränkt. — Der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit ist eine der frühesten Lebensäußerungen der deutschen Gewerkschaften; sie werden in diesem Bestreben fortwähren trotz Arbeitszeitverordnungen und Ermächtigungsgesetz, bis zur restlosen Wiederherstellung des Achtstundentages. Die Verlängerung der Arbeitszeit ist um so weniger haltbar, als sie auch auf die Industrien und Gewerbe ausgedehnt wurde, wo alle Voraussetzungen hierfür fehlen, wo namentlich zahllose Hände feiern müssen. Trotz Friedensvertrags und innen- und außenpolitischer Widersprüche gilt möglichst umfassende Unterbringung der Arbeitslosen, sei es auch unter entsprechender Umschichtung als unabweisbare Pflicht. — Steigerung der Produktion auf Kosten der Arbeitszeit und der Löhne hat sich noch immer auf die Dauer als unrentabel erwiesen. Der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit ist mit neuer Kraft fortzuführen, da die heutigen Löhne weit, zum Teil bis zur Hälfte hinter den Friedensstand zurückgefallen. Aber auch die Hinausführung der Löhne bis zum Friedensstand und darüber hinaus, würde keine fühlbare Erleichterung für die Arbeitnehmer bedeuten, wenn nicht gleichzeitig die Preise abgebaut werden. Diese Forderung ist um so berechtigter, als die Preise in Deutschland heute vielfach über den Weltmarktpreis stehen, obwohl fast ausnahmslos der Anteil des Lohnes am Preise um ein Vielfaches gesunken ist. — Die Rechte des Arbeiters im Betrieb sind in erster Linie, nicht minder das Koalitionsrecht bzw. dessen ungeklärteste Anwendung für Arbeiter in öffentlichen Betrieben. Die Fortführung, ja selbst Aufrechterhaltung der Sozialgesetzgebung ist bedroht, angeblich wegen Mangels an Mitteln des Staates, obwohl dessen Steuerpolitik erfolgreicher wäre, legte sie den Belagenden dieselbe Steuerlast auf wie den Arbeitnehmern. Die Arbeiterkraft muß sich darüber hinaus rufen zur Wiedergewinnung ihres Einflusses im Staat. Sie wird den ihr angezwungenen Kampf siegreich bestehen, je mehr die Einsicht in die Notwendigkeiten, Kräfte und Mittel in den weitesten Kreisen wächst. Das hätte sich fördern lassen, wäre es den Gewerkschaften möglich gewesen, ihre Bildungsanstaltungen zu erhalten. Auch hier wird viel auszubessern und neu aufzubauen sein. — Ueber allem aber steht die Pflicht, in den eigenen Reihen Kampf und Jenseit

Gefühl ruhiger Sicherheit, aber auch jenes gegenseitige Vertrauen lebendig zu erhalten, denen die Gewerkschaften ihre bisherigen Erfolge, aber auch die Zukunft verdanken, bald aus der Abwehr zum Angriff und zum Siege schreiten zu können.

Beamte, Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter

Protest gegen die Dienstzeitverlängerung. Die für die Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe und Verwaltungen zuständigen freigezwecklichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen (Deutscher Eisenbahnerverband, Deutscher Verkehrsbund, Verband der Gemeindefunktionäre und Staatsarbeiter, Zentralverband der Angestellten, Bund der technischen Angestellten und Beamten, Deutscher Beamtenverband, Allgemeiner Verband der deutschen Bankangestellten) haben zu den Maßnahmen der Reichsregierung über die Regelung der Arbeitszeit in den Betrieben und Verwaltungen der genannten Behörden in folgender Protesterklärung Stellung genommen:

Der Beschluß des Reichskabinetts vom 14. Dezember 1923 über die Dienstzeit der Beamten setzt die Mindestdienstdauer der Beamten auf 54 Stunden in der Woche fest. — Der § 13 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 erklärt jedoch, daß die den Betrieben und Verwaltungen des Reiches und der Länder sowie den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände vorgesetzten Dienststellen das Recht haben, die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die übrigen Arbeitnehmer der genannten Betriebe und Verwaltungen, „auch soweit laufende Verträge dem entgegenstehen“, zu übertragen. — Dadurch werden die Arbeiter und Angestellten der „genannten Betriebe und Verwaltungen“ und ihre wirtschaftlichen Vereinigungen des Mitbestimmungsrechtes bei der Gestaltung der Bestimmungen über die Arbeitszeit beraubt und die durch Verträge gewährleisteten Rechte rücksichtslos beseitigt. Während die gesamte übrige Arbeitnehmerschaft die Möglichkeit der freien tariflichen Vereinbarung der Arbeitszeitbestimmungen selbst nach der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 noch besitzt, wird die Arbeitszeitregelung der Arbeitnehmer der Verwaltungen und öffentlichen Betriebe abhängig gemacht von der von den vorgesetzten Behörden willkürlich festgesetzten Dienstzeit der Beamten. — Damit wird ferner die arbeitsrechtliche Entwicklung rücksichtslos gestoppt, die von den Arbeitern und Angestellten errungenen Fortschritte des sozialen Rechts der jüngsten Zeit auf die Gestaltung des Dienstverhältnisses des Beamten anzuwenden, wird das Recht der Arbeiter und Angestellten durch die Übertragung der Pflichtenheiten eines rücksichtslosen Beamtenrechtes, das das Dienstverhältnis des Beamten in den Fesseln eines einseitigen Gewaltverhältnisses gefangen hält, geschmälert. — Die freigezwecklichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen erleben gegen dieses Ausnahmerecht härtesten öffentlichen Protest. Sie fordern die Befreiung der genannten Bestimmungen und erheben im Namen der beteiligten Arbeiter und Angestellten Anspruch auf die gleichen Rechtsmittel der Mitbestimmung bei der Gestaltung des Arbeitsvertrages, die der gesamten übrigen Arbeitnehmerschaft zur Verfügung stehen.

Der Reichswasserstraßentarif gekündigt. Des Reichsverkehrsministeriums hat uns unter dem 12. Januar folgendes Schreiben zugehen lassen:

„Um die Reichslage darzustellen, möchte ich hiermit im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen a) auf Grund des § 12 Abs. 1 der „Verordnung über die Arbeitszeit“ vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 1249) mit dreißigtägiger Frist die Bestimmungen des § 6, § 11, § 12 Ziffer 1, § 13 Ziffer 1 des I. Teils sowie der Ziffer 3 und 4 des II. Teils des am 12. Juli 1922 abgeschlossenen Reichslöhntariftvertrages für die Arbeiter der Reichswasserstraßenverwaltung und b) die übrigen Bestimmungen des Löhntariftvertrages gemäß § 34 des Vertrages zum 31. März 1924.“

Aus unserer Bewegung

Rheinland-Westfalen. In Oberfeld taute am 13. Januar eine Konferenz unserer rheinland-westfälischen Kollegen. Nach einem Referat des Verbandsvorsitzenden Müntner über die Verhandlungen mit dem Reichsarbeitsgeberverband deutscher Gemeinden und Kommunalverbände beschloß die Konferenz gegen 5 Stimmen folgende Resolution:

„Die am 13. Januar 1924 in Oberfeld tagende gemeinsame Konferenz der Gause Dortmund, Düsseldorf und Köln des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter nimmt den Bericht des Verbandsvorstandes über die Verhandlungen mit dem Reichsarbeitsgeberverband betreffs Arbeitszeitverlängerung entgegen. Die Konferenz lehnt eine Arbeitszeitverlängerung ab. Der Verbandsvorstand und der Verbandsbeirat werden von der Konferenz beauftragt, zu prüfen, welche Mittel angewandt werden sollen, um den Durchbruch zu erreichen, welche Mittel angewandt werden sollen, um den Durchbruch zu erreichen und setzt vor dem Ziel, als dem letzten gewerkschaftlichen Kampfmittel, nicht zurückzublicken. Der Durchbruch wird von dem Verbandsvorstand geleitet, dessen Anordnungen unbedingt zu befolgen sind.“

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter v. Rheinl. Westfal. Fernrufamt, Redakteur Emil Dittmer, beide Berlin SO. 31, Schiffstraße 42. Druck: Bornhörs Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68, Lindenstr. 3.

Rundschau

Bürgermeister Adolf Ritter f. Der zweite Bürgermeister von Berlin, Genosse Adolf Ritter, ist am 1. Januar 1924 ganz unerwartet an einem Herzschlag verstorben. Ritter, der am 31. Januar 53 Jahre alt geworden wäre, war von Beruf Schneider. Im Jahre 1898 kam er nach Berlin, wo er bald für Partei und Gewerkschaften eine rege Tätigkeit entfaltete. 1899 wurde er Berliner Bauvollmächtiger des Schneiderverbandes und trat dann im Jahre 1905 als Arbeitersekretär in die Berliner Gewerkschaftskommission ein. 1907 wählten ihn die Berliner Arbeiter in die Stadtverordnetenversammlung. Neben seiner regen sozialpolitischen Tätigkeit widmete er sich von nun an auch mit großem Eifer der Kommunalpolitik. Als nach der Revolution, durch die Schaffung der riesigen Stadtgemeinde Berlin von heute, eine vollständige Neubildung des Magistrats notwendig wurde, wählte ihn die Stadtverordnetenversammlung zum zweiten Bürgermeister. Dieses Amt hat er seit dem 12. November 1920 ausgeübt. Dem sozialdemokratischen Parteivorstand gehörte Ritter seit 1919 an. Sein lauterer Charakter und seine Lichtheit als Kommunalpolitiker sind allgemein anerkannt worden. Ritter wird bei der Arbeiterschaft in gutem Andenken bleiben.

Hoffmann von Fallersleben, einer der bedeutendsten Freiheitsdichter des 19. Jahrhunderts, dessen 50. Todestag am 20. Januar 1924 begangen wurde, war am 2. April 1798 in Fallersleben (heute der Jurme von Fallersleben) geboren. 1830 wurde er Professor der deutschen Philologie in Breslau. 1840 erschienen seine „Unpolitischen Lieder“. Diese ergötzen die Reaktion des Vormärz derart, daß Hoffmann in Unerschrockenheit genannt, ohne Person seines Amtes entsetzt und aus 10 deutschen Bundesstaaten ausgewiesen wurde. Nach einem schmerzlichen Wanderleben fand er schließlich 1854 Zuflucht in Weimar. 1860 ernannte ihn der Herzog von Sachsen zum Bibliothekar auf Schloß Korb. Dort starb er am 20. Januar 1874. Zahlreich sind Hoffmanns Gedichte. Darunter befindet sich das bekannte „Deutschland über alles“. Dieses Lied hat ihm wegen des demokratischen, Deutschland eintragenden Inhalts ebenso viele Anfeindungen von der Reaktion eingetragen, wie heute daselbstes Lied von der Nationalen zu realen Zwecken gemißbraucht wird. Wie nahe Hoffmann dem Sozialismus stand, verraten nachstehende Verse:

Gelt, wie schwer die Ketten schaukeln,
Wie am Baum die Äpfel hängen,
's wär's soviel auf dieser Erde,
Doch für uns'reinen nicht.
Nicht auf Weiden, Nils in Wäldern,
Rorn und Futter auf den Feldern,
's wär's soviel auf dieser Erde,
Doch für uns'reinen nicht.
Neben an der Berge Räden,
Geh' und Kopfen zum Entladen,
's wär's soviel auf dieser Erde,
Doch für uns'reinen nicht.
Wenigen gehet das Beste —
Neh, wie andern sind nur Geste,
's wär's soviel auf dieser Erde,
Doch für uns'reinen nicht.

Nicht ein Galm, nicht eine Blume,
Nicht ein hier zum Eigentume,
's wär's soviel auf dieser Erde,
Doch für uns'reinen nicht.
Nicht denn unser Tag nicht nahen,
Wo wie unser Teil empfinden?
's wär's soviel auf dieser Erde,
Doch für uns'reinen nicht.
Sind die Fahren und die Reichen,
Sind nicht alle unergleichen?
's wär's soviel auf dieser Erde,
Doch für uns'reinen nicht.
Sollen diese Wälder werden
Wie gemeinsam hier auf Erden?
's wär's soviel auf dieser Erde,
Doch für uns'reinen nicht.

Eingegangene Schriften und Bücher

Die Verordnung über die Arbeitszeit. Mit Erläuterungen. Im Auftrage des Reichsministeriums des Innern, herausgegeben von Dr. Verbart, 32 S., 8°. Berlin, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Preis 80 Pf.

Die Protokolle enthält den genannten Wortlaut der Verordnung vom 31. Dezember 1923 und daneben ausführliche Erläuterungen zu jedem einzelnen Paragraphen. Die Schrift ist insbesondere für die Funktionäre der Gewerkschaften und für die Betriebsräte bestimmt, denen sie wertvolle Aufklärung gibt, für die Zwecke des Generalangriffs der Unternehmer gegen den Reichslöhntarif.

Kasseler, Renck und Saltsch. Von Konrad Gaentzsch. Mit einem Bildnis Kassels von Jakob Steinhardt und zehn Kasseler-Reliefs. Verlag: Franz Schneider, Berlin SW. 11. Preis: Grundzahl 7, gebunden in halbleinen 9. — Zum 50-jährigen Gedenktage der Gründung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins: Der Ferdinand Lassalle zu seinem 70-jährigen Todestage. Lohnt die diesjährige Ausgabe, heraus, daß für die deutschen Gewerkschaften eine vorläufige Ausfertigung aufweist. Unter den wertvollsten Beilagen aus dem Nachlass Lassalles befindet sich das Einleitungsheft zu Lassalles Entwurf zum „Arbeiterleben“. Die Einzelwerke des Werkes ermöglicht die historische Vorgänge um Lassalle in diesem Werk leicht zu erkennen.

Arbeitsrecht und Arbeitsgericht. Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen nebst Verordnung über das Verfahren vor dem Arbeitsgericht auf Grund der Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen sowie Verordnung über das Reichsarbeitsgericht mit Anmerkungen und Sachregister von Dr. Benzel Goldbaum. Preis: 3 Goldmark. Verlag von Georg Zille, Berlin NW. 7.

Verordnung über das Einleitungsheft vom 30. Oktober 1923 nebst Einleitung, Anmerkungen, Sachregister von Dr. Benzel Goldbaum, Berlin. Preis: 1 Goldmark. Verlag von Georg Zille in Berlin.